

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Verfammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Neue Aufgaben

Nun sind wir in die Zeit der Beitragszahlung wieder eingetreten. Es kommt uns damit zum Bewusstsein, daß wir dem Frühjahr nahe sind. Das ist die Zeit, in der die gewerkschaftlichen Organisationsarbeiten des Bauverbandes mit neuer Kraft an die Verarbeitung herangehen.

Es ruft nunmehr die Pflicht zu ernster Arbeit. Gewerkschaftlich organisiert zu sein heißt nicht, die Dinge in Kauf nehmen wie sie kommen, sondern sie nach eigenem Willen zu gestalten. Aus der Geschichte der Gewerkschaften, aus ihrer Tätigkeit wird dies mit voller Deutlichkeit sichtbar. In den deutschen Gewerkschaften steckt ein überaus großer Ernst und ein starker Wille zum Vorwärtstreben. Darauf beruhen letzten Endes auch ihre großen Erfolge, wie sie die Gewerkschaften eines anderen Landes kaum aufzuweisen haben. In zäher, zielbewusster Arbeit haben sie alle Hindernisse überwunden und niedergezungen. Was man ihnen vorzuenthalten bemüht war, haben sie sich erkämpft. Auch die Anerkennung, eine Notwendigkeit im Interesse der Allgemeinheit zu sein, haben sie sich bei anderen Ständen erworben. Unmühsam ist die Erkenntnis durchgedrungen, daß die Gewerkschaften notwendige Bestandteile unseres Wirtschafts- und unseres öffentlichen Lebens sind, die, wenn sie nicht vorhanden wären, einen schweren Mangel bedeuten würden.

Die Schwierigkeiten der gewerkschaftlichen Arbeit sind groß. Mit der Dauer des Krieges sind sie gewachsen. Die Mitgliederzahlen sind kleiner geworden. Ein ständiger Wechsel wirkt sie durcheinander. Am nachhaltigsten ist die Wirkung des Wechsels der Vorstands- und Vertrauenspersonen. Aber trotz und alledem: Der Stamm ist erhalten geblieben. Er hat bewiesen, daß er Kraft genug in sich birgt, den christlichen Bauarbeiterverband über die schwere Zeit des Krieges hinwegzubringen. Neue Schwierigkeiten sind durch das Hilfsdienstgesetz hinzugekommen. Die Privatbäntätigkeit, die ohnehin sehr gering war, wird noch weiter eingeschränkt. Die mit der Kriegsmaterial-Erzeugung in Verbindung stehenden Neubauten werden allmählich fertig. Die freiverwendbaren Arbeitskräfte finden anderweitig Verwendung, entweder an Neubauten, die als kriegswirtschaftliche Betriebe anzusprechen sind, oder in der Munitionserzeugung selbst. Die Lösung der Verbindung mit dem bisherigen Beruf ist auf die Organisationszugehörigkeit keinen guten Einfluß aus. Wir sehen diesen Schwierigkeiten offen ins Auge. Es muß alles aufgeboten werden, um die in andere Berufe übergehenden Mitglieder dem Verbande zu erhalten.

Erkennen wir so die bestehenden Schwierigkeiten, so dürfen wir keineswegs den Mut verlieren. Es muß mit frischer Kraft eingesezt werden, um das Bestehende zu erhalten und neue Mitglieder hinzu zu gewinnen. War schon in Friedenszeit immer das Frühjahr die beste Zeit der gewerkschaftlichen Agitation, so kann sich dieses auch während des Krieges geändert haben. Im Frühjahr ist der Bauarbeiter anderen Regungen zugänglich wie im Herbst und im Winter. Dieses müssen wir zur Förderung unserer gewerkschaftlichen Aufgabe nutzen.

Wir stehen aber auch vor der Zeit, wo Tausende junger Bauarbeiter die Lehre verlassen. Diese treten damit in die Reihe der Gesellen. Sie für den Verband zu gewinnen, muß als vornehmster Gesichtspunkt unserer Frühjahrstagitation gelten. Nun heißt es, Vertrauensleute und Vorstandsmitglieder vor die Front. Aber auch jedes Mitglied darf sich von der Werbetätigkeit nicht fernhalten. Es geht zu viel auf dem Spiel. Der Ernst der Zeit ist zu groß, um nicht von uns in seiner ganzen Tragweite voll und ganz gewürdigt zu werden.

Die Welt wird zwar in den kommenden Tagen und Monaten den Atem anhalten, denn Entscheidendes steht auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen bevor. Auch wir werden davon erfaßt. Wir müßten keine Menschen, wir müßten keine Deutschen sein, wir müßten uns unserer Brüder auf den zahlreichen Schlachtfeldern nicht erinnern, wenn es nicht so sein sollte. Trotzdem dürfen wir anderes nicht übersehen, dürfen anderes nicht vergessen: das ist unsere gewerkschaftliche Organisation. Wer weiß, wie nahe wir vor dem Frieden stehen. Er ist uns vielleicht viel näher, als wir denken. Arbeiten wir schon, um durchzuhalten über den Krieg, so ergibt sich aber auch daraus, daß alles, was von uns jetzt geschieht, für den Frieden berechnet ist. Also Mitglieder und Vertrauensmänner mit frischem Mut an die Agitationsarbeit. Nichts darf uns entmutigen. Mit frischem Mut und starker Energie müssen wir an unsere Aufgabe herantreten. Das fordert die Zeit von uns, das verlangen auch unsere in den Schützengräben stehenden Kollegen. Also vorwärts an die Frühjahrstagitation.

Die deutsche Reichsversicherung während des Krieges

Bei Ausbruch des Krieges konnten Zweifel darüber entstehen, ob die deutsche Reichsversicherung, die als Vorbild für das gesamte Ausland galt, auch während des Krieges leistungsfähig bleiben würde. Alle Befürchtungen haben sich aber als unbegründet erwiesen. Bei keinem der verschiedenen Versicherungszweige haben sich Schwierigkeiten ergeben, und es ist sicher, daß die Reichsversicherung auch bei noch so langer Dauer des Krieges die schwerste Belastungsprobe erfolgreich bestehen wird.

Die Unfallversicherung wird durch den Krieg unmittelbar nicht berührt, denn die Leistungen werden nur bei Betriebsunfällen gewährt, können also durch den Krieg selbst nicht vermehrt werden. Ein ungünstiger Einfluß ergibt sich nur insofern, als den unfallversicherungs-pflichtigen Betrieben viele ungeschulte und minder leistungsfähige Arbeitskräfte zugeströmt sind, die Unfällen vielleicht weniger leicht entgehen als eingearbeitete Arbeiter. Dem steht aber andererseits ausgleichend der Umstand entgegen, daß an die Stelle der zur Fahne einberufenen Versicherten viele Kriegs- und Zivilgefangene getreten sind, die als Anreize der Unfallversicherung nicht unterliegen. Tatsächlich betrug denn auch die Zahl der erstmalig entschädigten Unfälle im Jahre 1915 nur 106 527 gegen 124 225 im Jahre 1914, und insgesamt wurden im Jahre 1915 an Entschädigungen nur 173 818 705 M. verausgabt gegen 177 788 764 M. im Vorjahre. Die Lasten haben sich also vermindert. Die gesetzlichen Leistungen sind selbstverständlich nicht herabgesetzt.

Für die Angestelltenversicherung liegt die Sache insofern günstig, als die Reichsversicherungsanstalt bisher, abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Fällen, in denen die Wartezeit durch Nachzahlung von Beiträgen abgekürzt ist, zu Rentenleistungen überhaupt noch nicht verpflichtet ist. Die Wartezeit beträgt für Renten 5 oder 10 Jahre; sie ist noch nicht abgelaufen, da dieser Versicherungszweig erst am 1. Januar 1913 in Kraft trat. Hiernach kommt als Leistung der Angestelltenversicherung bisher nur das Heilverfahren in Betracht, das zurzeit jedenfalls nicht größere Bedeutung hat als vor dem Kriege, und ferner die Beitragserstattung an berufsunfähige Kriegsteilnehmer und die Hinterbliebenen gefallener Krieger.

Ganz anders auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Hier wurden den Krankenkassen durch die Einberufungen zur Fahne die besten Kräfte entzogen. Diejenigen, die an die Stelle der Eingezogenen traten, waren vielfach gesundheitlich weniger widerstandsfähig, außerdem drohte erhebliche Arbeitslosigkeit, die anfangs in

gewissem Umfange auch eintrat. Durch das Zusammenwirken dieser Umstände konnte die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen gefährdet werden. Deshalb wurden durch Reichsgesetz die Leistungen der Krankenkassen allgemein auf die Regelleistungen herabgesetzt, d. h. auf freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und Heilmittel sowie auf Krankengeld für 26 Wochen, auf Wochengeld für acht Wochen und auf Sterbegeld. Alle Befürchtungen haben sich indessen als unbegründet erwiesen. Die Zahl der Krankheitsfälle ging bei den Krankenkassen stark zurück, die Arbeitslosigkeit hat sich bald in ihr Gegenteil, den Mangel an Arbeitskräften, verwandelt, so daß die Finanzlagen der Krankenkassen, im ganzen genommen, nie so gut gewesen sind wie jetzt. Das ist um so bemerkenswerter, als die Krankenkassen nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts auch für die sogenannten Kriegsfälle eintreten müssen, d. h. sie müssen den verwundeten Soldaten Krankengeld für 26 Wochen gewähren und den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger Sterbegeld zahlen, sofern nur die Kriegsteilnehmer ihre Mitgliedschaft bei der Krankenkasse freiwillig fortgesetzt haben, was freilich nur zum Teil geschehen ist. Trotz dieser Mehrbelastung durch den Krieg hat aber eine große Zahl von Krankenkassen es möglich machen können, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden ihre Mehrleistungen wieder einzuführen oder sogar neue hinzuzufügen, wie z. B. Krankentrost oder Kriegszuschläge zum Krankengeld. Und die Zahl der Krankenkassen, bei denen dies der Fall ist, mehrt sich ständig.

Weit größer ist die Belastung der Invalidenversicherung durch den Krieg. Wie die Krankenkassen, so müssen auch die Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für Kriegsfälle eintreten, d. h. sie müssen den Kriegsteilnehmern, die im Kriege durch Krankheit oder Verwundung invalide geworden sind, Kranken- und Invalidenrente gewähren, und den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger Hinterbliebenenrenten nebst Witwengeld und Waisenaussteuer, so daß also die gegen Invalidität versicherten Soldaten doppelte Ansprüche haben, gegen das Reich und gegen die Träger der Invalidenversicherung. Die Landesversicherungsanstalten müssen für alle Versicherten eintreten; denn bei der Invalidenversicherung tritt während der Kriegsdienste ein Erlöschen der Anwartschaften nicht ein, die Zeiten der militärischen Dienstleistungen gelten vielmehr der Beitragsleistung gleich. Dadurch wird es auch bewirkt, daß viele Soldaten, die zu Beginn des Kriegsdienstes die Wartezeit für die Renten noch nicht zurückgelegt hatten, die Anwartschaft auf die Rentenansprüche erst während des Krieges durch die Hinzurechnung der militärischen Dienstzeit erwerben. In allen Fällen aber wirkt die militärische Dienstleistung rentensteigernd. Wie groß die Zunahme der Rentenzahl durch den Krieg ist, läßt sich zurzeit nicht genauer darstellen, da die Zahlen für das Jahr 1916 noch nicht vorliegen. Einen Ueberblick bieten aber auch die Zahlen bis Ende 1915. Es liefen nämlich Ende des Jahres:

	1913	1915
Invalidenrenten	998 339	1 029 049
Krankenrenten	16 555	27 706
Witwen- (Witwer-) Renten	11 743	30 611
Witwenkrankenrenten	323	994
Waisenrenten (nach Waisenkämmern)	27 774	167 752

Bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg waren im Jahre 1916 von den in diesem Jahre neu festgestellten 455 Krankenrenten 400 Kriegsfälle und von 554 Waisenrenten 431 Kriegsfälle.

Trotz dieser außerordentlichen Mehrbelastung durch den Krieg ist selbstverständlich zu keiner Zeit eine Minderung der Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Frage gekommen. Alle Leistungen, die das Gesetz nennt, werden unverändert weitergewährt, auch die freiwilligen Leistungen, wie das Heilverfahren, die Invalidenhauspflege. Durch Gesetz vom 12. Juni 1916 sind die Leistungen sogar infolge erweitert, als die Altersgrenze für die Altersrente von 70 auf 65

Rahre herabgesetzt ist, die Waisenrenten erhöht und die Kinderzuschläge zu den Invalidenrenten vermehrt sind. Allein die Herabsetzung der Altersgrenze für die Altersrente hatte zur Folge, daß die Zahlungen aus Altersrenten, die im September 1915 1 069 846 M. monatlich betrugen, im September 1916, also drei Monate nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes, auf 3 766 263 M. gestiegen waren. Bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg wurden im Jahre 1915 51 Altersrenten neu bewilligt, im Jahre 1916 dagegen 549, also mehr als zehnmal so viel. Das gleiche Verhältnis wird wohl im Reichsbuchschnitt bestehen.

Die erheblichen Mehrausgaben haben die Landesversicherungsanstalten nicht gehindert, sich auch während des Krieges wie schon vorher auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege zu beteiligen. Sie haben sogar 5 v. H. ihres Vermögens für besondere Kriegswohlfahrtszwecke bereitgestellt. Dabei haben sie Mittel genug behalten, um noch auf die 5. Kriegsanleihe 147 Millionen Mark zu zeichnen, nachdem sie sich schon an den früheren Kriegsanleihen mit 596 Millionen Mark beteiligt hatten.

So hat sich die deutsche Reichsversicherung auch während des Krieges bewährt, und wie sie durch ihre Fürsorgetätigkeit dazu beigetragen hat, die Bevölkerung zu erleichtern und sie zu befähigen, die ungeheuren Anstrengungen des Krieges zu ertragen, so erweist sie sich jetzt als ein Mittel, die Folgen des Krieges wirtschaftlich zu mildern.

Politischer Einfluß Des Arbeiterstandes

Ein Teil des Arbeiterstandes steht noch gleichgültig jeder politischen Betätigung gegenüber. Es mangelt ihm an dem notwendigen Verständnis, welche Bedeutung die politische Betätigung gerade für die Hebung des Arbeiterstandes in sich schließt. Als Beispiele politischer Kraftentfaltung und die sich daraus ergebenden Erfolge können uns andere Stände dienen. Industrie, Handel, Landwirtschaft und Mittelstand haben es frühzeitig verstanden, sich den nötigen Einfluß im politischen Leben zu sichern, und verdanken diesem zu einem großen Teile ihren wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Aufstieg.

Politische Stärke bedeutet die notwendige Stärkung gegenüber der Regierung und damit auch die Beeinflussung der Gesetzgebung zugunsten des eigenen Standes. Auch der Krieg hat uns gezeigt, inwieweit einzelne Stände durch ihren politischen Einfluß die Regierung und Gesetzgebung zu ihren Gunsten beeinflussen konnten. Dieser politische Einfluß macht sich nicht bloß auf wirtschaftlichem Gebiete bemerkbar, sondern auch auf staatsbürgerlichem und allgemein staatsrechtlichem. Unser ganzes volkswirtschaftliches und staatliches Leben wird beeinflusst von den Ideen der jeweiligen politischen Machtgruppierung.

So wird auch das wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Leben des Arbeiterstandes immer von den Ideen der politischen Machtgruppen anderer Stände beeinflusst und gestaltet, wenn nicht der Arbeiterstand selbst genügend politische Stärke besitzt, um es nach seinen Wünschen formen zu können. Das ist bedeutungsvoll, — kann aber auch zugleich verhängnisvoll für die weitere Entwicklung des Aufwärtstreibens des Arbeiterstandes werden. Bedeutungslos, wenn wir es verstehen, uns den nötigen politischen Einfluß zu sichern, um Regierung und Gesetzgebung zu unsern Gunsten zu beeinflussen, nebst Durchbringung unserer gesamten volkswirtschaftlichen und staatlichen Lebens mit unseren Ideen. Verhängnisvoll, wenn wir die Bedeutung und Notwendigkeit eines starken politischen Einflusses für den Arbeiterstand nicht erkennen, weil dann die Geschicke des Arbeiterstandes immer abhängig sind von dem politischen Einfluß anderer Stände. In letzterer Hinsicht dürfte die Vergangenheit und namentlich die Zeit kurz vor dem Kriege uns Lehrmeisterin genug sein.

Es ist kurzschichtig, wenn Teile des Arbeiterstandes sich von dem Gedanken leiten lassen, daß nur die wirtschaftliche Verbesserung ihrer Lage sie in der Hauptsache interessiert und dazu die Zugehörigkeit und Betätigung in einer gewerkschaftlichen Bewegung genüge. Gewiß ist es verständlich, wenn man sein Hauptaugenmerk auf die Steigerung des Einkommens richtet, um die wirtschaftliche Unsicherheit seiner Lage zu beheben. Hierfür ist zwar die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsbewegung notwendig, — aber sie genügt auch lediglich für diese Zwecke nicht.

Die Gewerkschaften brauchen Bewegungsfreiheit, ein gut ausgebautes Sozialwesen, Betriebs- und Betriebsratgesetz. Wenn sie auf diesem Gebiete nicht die nötigen Fortschritte machen, ihnen gleichberechtigte Stellen angedeutet sind, dann ist es nur ein Scheinfortschritt, wirtschaftliche Erträge zu erbringen. Deshalb nur mit der Zeit vor dem Kriege, wo ein Arbeiterstand sich als ein demokratischer Stand über dem Ganzen zeigte. Kriegerisch war er bis vor-

gänge bei der Abänderung des Jugend-Paragraphe im Reichsvereinsgesetz während des Krieges. Denken wir an die Vorlage des Hilfsdienstgesetzes, welche erst durch den Einfluß der Arbeitervertreter ihre heutige Gestalt bekommen hat. Es ist zwar nur ein Gesetz für die Kriegszeit und erfordert es das vaterländische Interesse, daß wir uns damit zufrieden geben, aber für ein Friedensgesetz wäre es auch in seiner heutigen Gestalt unannehmbar gewesen.

Vielleicht wird mancher Kollege einwenden: In Friedenszeiten würde man auch ein solches Gesetz nicht einbringen. Er mag wohl recht haben, aber garantieren dafür kann keiner. Dann aber auch ist im Hilfsdienstgesetz vieles enthalten, welches wir für die Friedenszeit als eine notwendige Einrichtung für den Arbeiterstand betrachten. Das gilt es mit in die Friedenszeit hindüber zu retten und weiter auszugestalten. Dazu bedarf es des notwendigen politischen Einflusses. Für die wirtschaftliche Hebung unserer Lage kommen aber in Zukunft auch noch andere Faktoren in Betracht: Erlangung eines Reichsamtungsamtes, Arbeiterkammern, Tarifrecht, Regelung der Arbeitsnachweis- und Arbeitslosenfrage. Auch die Regelung der künftigen Ernährungsfrage spielt hier eine große Rolle. Auf gesundheitlichem und hygienischem Gebiete müssen Verbesserungen geschaffen werden. Vor allem bedarf die Wohnungsfrage einer Lösung. Das sind hier einige von den vielen Problemen, die mit der wirtschaftlichen Verbesserung unserer Lage auf das engste verknüpft sind.

Daraus ersehen wir ohne weiteres, daß zur Hebung unserer wirtschaftlichen Lage die Zugehörigkeit zu einem Berufsverbande nicht genügt, sondern durch die politische Betätigung ergänzt werden muß. Die Gewerkschaftsbewegung ist gar nicht imstande, diese Fragen lösen zu können, wenn nicht die Angehörigen dieser Bewegung auch auf politischem Gebiete eine Macht besitzen, die sie geltend machen können.

Hinzu kommt noch, daß bei unseren Staatsarbeitern die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Regierung und Parlament geregelt werden. Bei diesen Arbeiterkategorien ist die politische Stärke des Arbeiterstandes sehr bedeutungsvoll.

Soweit die Bedeutung des politischen Einflusses bei der Bessergestaltung unserer wirtschaftlichen Lage. Damit ist die Bedeutung der Frage noch lange nicht erschöpft. Wie schon eingangs gesagt wurde, hängt auch die Gestaltung des gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Aufstieges des Arbeiterstandes von unserem politischen Einfluß ab. Die Gestaltung letzterer beiden Seiten des Arbeiterproblems sind in der Hauptsache von unserer politischen Machtentfaltung abhängig. In gesellschaftlicher Hinsicht gilt es, unser gesamtes Bildungswesen nebst Schul- und Unterrichtsweisen dem Arbeiterstande besser zugänglich zu machen. Nach der staatsbürgerlichen Seite bedarf unser Verfassungswesen in Staat, Städten und Gemeinden einschneidender Veränderungen, damit der Arbeiterstand künftig mehr Anteil hat an der Gestaltung unseres gesamten volkswirtschaftlichen und staatlichen Lebens. Ein größeres, den anderen Ständen gegenüber gleichwertiges Mitbestimmungsrecht gibt dem Arbeiterstande dann auch die Möglichkeit, die Geschicke seines Standes nach eigenen seinen Ideen gestalten zu können. Wir sollen nicht denken, daß uns nach dem Kriege unsere Wünsche als eine reife Frucht in den Schoß fallen. Nach dem Kriege wird, soweit es die Verhältnisse nur gestatten, ein rastloser Wettbewerb aller übrigen Stände einsetzen, um die Scharte des Krieges wieder auszuweichen. Das wird Unwägungen und Kämpfe auf allen Gebieten des Lebens mit sich bringen. Jeder Stand ist sich dabei zunächst selbst der Nächste und wird überall dort seinen Einfluß geltend machen, wo er Vorteile für sich herausholen kann. Der Staat als solcher wird mit der Heilung und Binderung der Kriegswunden zu tun haben. Wollen wir da als Arbeiter nicht derjenige Stand sein, der erst dann wieder berücksichtigt wird, wenn alle anderen Stände sich wieder genügend erholt haben? Dann heißt es auch für den Arbeiterstand, rechtzeitig alle seine Kräfte anzuspannen. Diese Anspannung der Kräfte darf aber nicht bloß auf gewerkschaftlichem Gebiete vor sich gehen, sondern auch in politischer Hinsicht müssen alle unsere Kräfte zur Entfaltung kommen. Die Vergangenheit und Gegenwart hat uns gezeigt, daß wir in dieser Hinsicht noch nicht genügend Einfluß besitzen, darum mag uns die Zukunft nicht auch noch zu schwach finden.

Karl Dieblich.

Allgemeines

Das Eisenkreuz erhielten folgende Kollegen: Unteroffizier Niemeyer und Klemens Maul, Mitglieder der Bahnpolizei Dornum; die Unteroffiziere Gerd. Wadd und Gerd. Jansing, Mitglieder der Verwaltungspolizei; die Offiziere Robert Wiggas und Wägenkamp, Mitglieder der Verwaltungspolizei; die Unteroffiziere Gerd. Wadd und Gerd. Jansing, Mitglieder der Verwaltungspolizei; die Unteroffiziere Gerd. Wadd und Gerd. Jansing, Mitglieder der Verwaltungspolizei.

büren (erhielt außerdem das Mecklenburgische Verdienstkreuz); Johann Jung, Mitglied der Bahnpolizei Höttingen (Pfalz); Th. Thunert, Mitglied der Bahnpolizei Berlin, Dornum; Franz Mackulla, Mitglied der Verwaltungspolizei Weitzen; Math. Klein und Peter Malberg, Mitglieder der Bahnpolizei Kacken. Maurer. Zum Unteroffizier befördert wurde der Kollege Paul Caschbach, Mitglied der Bahnpolizei Kacken, Maurer. Zum Vizefeldwebel befördert wurde der Kollege Karl Scheins, Bahnpolizei Oberforstbach.

Ein freier Verband verzichtet auf das Streikrecht. Der „Vorwärts“ teilt mit: „Der Vorstand des Eisenbahnerverbandes hat im Einvernehmen mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands den Eisenbahnerverbänden folgende Erklärung abgegeben:

„Der deutsche Eisenbahnerverband gehört nicht zu den Organisationen, welche die ArbeitsEinstellung zur Durchführung ihrer Forderungen in Anwendung bringen. Er hat, wie die Satzung ergibt, keine Einrichtung, die es ihm ermöglichen würde, bei Lohn- oder anderen Arbeitsstreitigkeiten das Kampfmittel der ArbeitsEinstellung anzuwenden. Er kann zur Unterstützung eines Streiks weder von anderer Seite herangezogen werden, noch seinerseits Mittel aufwenden.“

In dieser Erklärung sieht der preussische Eisenbahnminister den von ihm verlangten ausdrücklichen Streikverzicht. Nachdem der Vorstand die Erklärung der Verbandsführungen beigestimmt hat, hebt der Minister seinen Erlass vom 24. Oktober 1918 auf.“

Aus dem Bergbau. Auf eine Eingabe der vier Bergarbeiterorganisationen um Lohnverbesserungen im Ruhrbergbau hat der Reichsverband unter dem 31. Januar seitentworfet, daß die Löhne für die Gesamtbelegschaft seit Kriegsbeginn um rund 40 Prozent gestiegen seien. Der natürliche Gang der Dinge bedinge einen weiteren Fortschritt in der Lohnentwicklung und es liege kein Grund zu der Annahme vor, daß eine baldige Verringerung in diesen Verhältnissen eintreten würde. Der „Bergknappe“ verzeichnet diese Erklärung und fügt mit Recht hinzu, daß die tatsächlichen Lohnverbesserungen bei keiner Arbeitergruppe auch nur annähernd der Verteuerung der Lebenshaltung entsprechen. — Eine weitere Eingabe um anderweitige Regelung der Ueberarbeit im Bergbau haben die vier Bergarbeiterverbände unter dem 7. Februar dem Chef des Reichsamtes, Generalleutnant Gröber, eingereicht. Im Hinblick auf die starke Inanspruchnahme der Bergarbeiter durch Ueberarbeit und die damit verbundenen Nachteile und Gefahren wird es als empfehlenswert bezeichnet, daß für Ueber-, Neben- und Sonntagschichten gewisse Lohnzuschläge gewährt und ferner die Höchstsumme der für den einzelnen Arbeiter zulässigen Zahl dieser Schichten beschränkt würde. Als Zuschlag wäre zu gewähren für alle Ueberarbeit während der Wochentage von Montag bis einschließlich Beendigung der Samstagsnachmittagschicht 30 Prozent, für Ueber- oder Nebenarbeiten in der Nacht von Samstag auf Sonntag und für alle Sonntagschichten 60 Prozent zu dem sonst üblichen Lohn. — Die Unterzeichner der Eingabe glauben, daß mit einer solchen Regelung sowohl den Arbeitern wie den Unternehmern und dem Vaterlande gebient wäre.

35 pCt. Lohnzulage in der Herrenkonfektion. Die Verhandlungen zwischen dem Verband der Kleiderfabrikanten und dem der Schneider und Schneiderinnen und Wäscharbeiter, der den bestehenden Tarif für Herrenkonfektionsartikel gekündigt hatte, sind nunmehr zum Abschluß gebracht worden. Eine Lohnzulage von 35 Proz. einschließlich Streckungszuschlag ist das Endergebnis. Die Verhandlungen dauerten volle zwei Tage; die neuen Lohnbedingungen treten bereits am 1. April in Kraft.

Wirkungen unserer Kriegsernährungsorgen. Wie die „N. N. Z.“ mitteilt, beabsichtigt die Stadt Essen, um das Fehlen des landwirtschaftlichen Hinterlandes weniger fühlbar zu machen, in die Pachtverträge der königlichen Domänen Wendelstein bei Rosleben an der Unstrut und Preßsch an der Elbe, die noch bis 1936 laufen, einzutreten, um sich eine feste Grundlage ihrer Kartoffel- und Gemüseversorgung zu verschaffen. Die Domäne Wendelstein umfaßt 2700 Morgen; die Domäne Preßsch umfaßt mit den Vorwerken Koerbin und Manken 4806 Morgen. Die beiden Domänen sind von einer städtischen Kommission besichtigt und als vorzügliche Anlagen bezeichnet worden. Die zu zahlende Pacht beträgt für Wendelstein jährlich 7200 M. und für Preßsch nebst Vorwerken jährlich 44 000 M.

Wenn die Städte nur schon viel früher sich die Versorgung ihrer Bürger mit Lebensmitteln in eigenem Betrieb hätten angelegen sein lassen. Manche beklagenswerte Erscheinung des Krieges wäre dann vermieden worden.

Frauenarbeit im Bergbau. Die durch den Krieg im Wirtschaftsleben verursachten Umwälzungen äußern sich vor allem in der starken Abnahme der Zahl der männlichen Arbeiter und in einer rapiden Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte. Auch im Bergbau, wo früher nur verhältnismäßig wenig Arbeiterinnen beschäftigt waren, ist ihre Zahl während des Krieges erheblich gestiegen. Im Berlag des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter (Essen-Stuhr) ist kürzlich eine Schrift von Heinrich Imbusch, Redakteur des „Bergknappen“, unter vorstehendem Titel erschienen, worin die Entwicklung der Frauenarbeit im Bergbau eingehend untersucht und dargestellt wird. Die Zahl der im preussischen Bergbau beschäftigten Arbeiterinnen betrug 1875: 2832; 1878: 6701; 1893: 8648; 1909: 10 480 und 1914: 2332. War bis dahin auf Grund des Dringens der organisierten Arbeiter und Sozialpolitiker die Tendenz zur Verminderung der Frauen-Bergarbeit wahrzunehmen, so brachte der Krieg eine plötzliche starke Bew-

mehrung. Im 3. Vierteljahr 1916 wurden in dem von der amtlichen Lohnstatistik erfaßten deutschen Bergbau 85 528 Arbeiterinnen ermittelt. Dabei ist weiter zu beachten, daß die Arbeitszeit für die weiblichen Kräfte fast durchweg verlängert wurde, zum Teil bis 10, 11, sogar 12 Stunden pro Tag. Die Löhne, die früher sehr niedrig waren, sind während des Krieges gestiegen. Im ober-schlesischen Bergrevier, wo die meisten Arbeiterinnen beschäftigt werden, stand deren Lohn vielfach unter dem Durchschnittslohn der jugendlichen männlichen Arbeiter. Fast überall hat sich die Erfahrungstatsache bestätigt, daß die Frauennarbeit als Lohnbrud für die Gesamtbelegschaft nachteilig einwirkte. Neben diesem Nachteil wird in der Symbulischen Schrift sehr eindrucksvoll auf die gesundheitlichen, sittlichen und kulturellen Schattenseiten der Frauennarbeit hingewiesen. Die Kriegsnotwendigkeiten bedingen es, sich jetzt mit der Zunahme der Frauennarbeit abzufinden. Aber gegen die Beschäftigung weiblicher Arbeiter unter Tage, die schädlich und kulturwidrig sei, müsse mit voller Entschiedenheit Einspruch erhoben werden. Und nach dem Kriege müsse die Beschäftigung von Arbeiterinnen auch in den Bergwerksanlagen über Tage aufhören. „Das privatkapitalistische Gewinnstreben ist dem Kulturprinzip unterzuordnen. Die körperliche, geistige und sittliche Gesundheit des Volkes, ein geordnetes glückliches Familienleben, eine kulturell hochstehende, vorwärtsstrebende Arbeiterschaft sind in dem Kulturstaat Deutschland höher zu bewerten wie die finanziellen Augenblicksinteressen des in Betracht kommenden Bergbaukapitals.“

Wirtschaftsfriedliche Werkvereine und Interessen. Die Abhängigkeit der „wirtschaftsfriedlichen“ Werkvereine von den Unternehmern kommt am offensichtlichsten im Finanzwesen zum Ausdruck. Es ist allbekannt und längst durch ein an die Öffentlichkeit gelangtes vertrauliches Rundschreiben der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände erneut bestätigt worden, daß die Werkvereine von den Unternehmern finanziell ausgehalten werden. Dieses Abhängigkeitsverhältnis scheint manchen interessierten Kreisen aber immer noch nicht zu genügen oder zu wenig Garantien für die Zukunft zu bieten, denn neuerdings ist die Verquickung zwischen Unternehmern und Werkvereinen noch enger angeknüpft worden. Auf einer gemeinsamen Tagung am 10. Februar 1917 in Essen, an der Vertreter der Unternehmer im Bergbau, der Metallindustrie, Textil-, Kleintextil- und chemischen Industrie sowie der „wirtschaftsfriedlichen“ Werkvereine teilnahmen, wurde ein aus Unternehmern und Werkverehältern zusammengesetzter Ausschuss eingeleitet, welcher bauende Maßnahmen und ständigen Gebänderaustausch vertritt. Wohin sich die Front dieses Ausschusses richtet, ist aus dem Verhandlungsbericht („Der Werkverein“ Nr. 7, 1917) unzweideutig zu erkennen; sie richtet sich gegen die sogenannten „Kammsgewerkschaften“ und die Regierung, die den Gewerkschaften angeblich zu weit entgegen komme. Die Teilnehmer der Essener Sitzung beschloßen, das Ergebnis der Verhandlungen zu veröffentlichen. „Die Öffentlichkeit müsse sehen, daß nach den vielen Nachschüben, die die wirtschaftsfriedliche Bewegung aus Regierungskreisen und von anderer Seite erhalten habe, die Arbeiterschaft des rheinisch-westfälischen Industriegebietes fest hinter ihr stehe.“ — Das ist denjenigen, die die Zusammenhänge der deutschen Arbeiterbewegung nur halbwegs kennen, ohnedies niemals zweifelhaft gewesen. Neben der finanziellen Ausstattung der Werkvereine aus Unternehmermitteln ist die Errichtung des vorhin erwähnten gemeinsamen Ausschusses aber ein erneuter Beweis dafür, daß die wirtschaftsfriedlichen Werkvereine tatsächlich nur Figuren auf dem Schachbrett der großen industriellen Unternehmerorganisationen sind. Denn daß in diesem Ausschuss auch Vertreter der Werkvereine sitzen, ist nur Dekoration, dazu bestimmt, um den Schein zu wahren und die Freizügigen nicht lobfesseln zu machen. Wer kann es den selbständigen Arbeiterorganisationen nach alledem wohl verübeln, daß sie es grundsätzlich ablehnen, Werkvereiner als Vertreter der Arbeiter anzuerkennen, und dafür geforrt haben, daß sie aus den maßgebenden Instanzen des Vaterländischen Hilfsdienstes ferngehalten wurden?

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Köln.
Die nun schon so lange anhaltende und fortwährend weiter steigende Lernerung macht das wirtschaftliche Durchhalten immer schwieriger. In einer Versammlung, die im Dezember in Troisdorf stattfand, wurde beschlossen, den Unternehmern eine Forderung auf Erhöhung des Stundenlohns auf 1,40 M für Maurer, 1,45 M für Zimmerer und 1,30 M für Hilfsarbeiter zu unterbreiten. Diese Forderung wurde den bauausführenden Unternehmern, der Werkleitung und dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz unterbreitet. An die Unternehmer auf anderen Werken des Kölner Bezirkes wurde ein Schreiben gerichtet, in dem auf die Notwendigkeit höherer Löhne hingewiesen und um eine Aussprache nachgesucht wurde. Diese Unternehmer überwiegen die Erhebung der Angelegenheit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe. Nach mehreren Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe ist es dann zu den nachstehenden Vereinbarungen gekommen:
§ 1. Mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Verhältnisse bei den Bauten des sogenannten Hindenburg-Programms werden den Arbeitnehmern zu den gegenwärtig geltenden Löhnen folgende Zulagen — sogenannte Auslöshungen — bewilligt:
1. Den Verheirateten, welche einen hoppelten Haushalt infolge ihrer Beschäftigung bei diesen Bauarbeiten zu führen gezwungen sind, oder welche...

Bei ihrer Familie wohnen, aber für die Arbeiter-Wochenfahrkarte zur Erreichung der Arbeitsstätte mindestens 1,20 M aufzuwenden haben, 2 M, in Worten: Markt Neun.

2. Denjenigen Verheirateten, die ihren Wohnsitz am Orte der Arbeitsstätte oder in dessen Umgebung haben, 4,50 M, in Worten: Markt Vier und 50 Pfennige.

3. Den unverheirateten Arbeitnehmern, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort 3 M, in Worten: Markt Drei. Diejenigen unverheirateten Arbeitnehmer, welche laut beizubringender Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde Familienangehörige unterhalten, werden den Verheirateten gleichgestellt.

§ 2. Die in § 1 aufgeführten Auslöshungen werden im allgemeinen nur bei voller Wochenleistung gezahlt. Hat ein Arbeitnehmer die Arbeit erst im Laufe der Woche aufgenommen, aber mindestens drei Tage gearbeitet, so erhält er die Auslöshung zur Hälfte, nach vier Arbeitstagen die volle Auslöshung.

Muß der Arbeitnehmer unverschuldet infolge ärztlich nachgewiesener Krankheit oder hausseitig angeordneter Einstellung der Arbeit bei Frost oder Regenwetter die Arbeit 1 bis 3 Tage aussetzen, so erhält er trotzdem die volle Auslöshung.

§ 3. Das veranschlagte Fahrgeld für die Wochenkarte wird bis zur Höhe von 2,50 M zurückerstattet.

§ 4. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung unterliegt der für Köln zuständigen Schlichtungskommission als erster Instanz.

§ 5. Diese Vereinbarung tritt mit der Lohnwoche in Kraft, in welcher die Unterzeichnung derselben erfolgt. Ihr Zustandekommen ist an die von den angeführten industriellen Werken dem Arbeitgeberverband für das Baugewerbe abzugebende schriftliche Erklärung, daß ihrerseits den Unternehmern diese Leistungen in voller Höhe zurückerstattet werden, gebunden.

Die Nachzahlung der fällig gewordenen Auslöshungen erfolgt in der dem Eingang der Werkserklärung folgenden Lohnwoche. Vorstehende Vereinbarung tritt außer Kraft mit Fertigstellung der zur Durchführung des sogenannten Hindenburg-Programms vorgesehenen Bauten.

Köln, den 24. Januar 1917.

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in der Rheinprovinz E. V. J. V.: Joh. Thiemann.

Der Deutsche Bauarbeiterverband. W. Fröhlich.

Der Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands. J. Beder.

Der Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands. Viktor Janßen.

Feiler sind die Unternehmer den Vereinbarungen nicht pünktlich nachgekommen. Mehrere industrielle Werke weigerten sich, den Unternehmern die Zulagen zurückzuerstatten. In Anbetracht der gewaltigen Gewinne, die in der Kriegsindustrie erzielt werden, ist ein solches Verhalten nicht zu verstehen. Einige Werke haben die Zulagen bewilligt und haben die vereinbarten Zulagen am 16. Februar gezahlt bzw. nachgezahlt. Von der Organisation ist Beschwerde an die Kriegsamtstelle des 8. Armeekorps eingereicht. Hoffentlich hat die Beschwerde den Erfolg, daß alle Unternehmer die Zulagen auszahlen. Anderenfalls besteht nach dem Hilfsdienstgesetz ein wichtiger Grund, den Arbeitschein zu verlangen und dort Arbeit zu nehmen, wo die Zulage verlangt wird.

Köln. Auf eine Eingabe um Anerkennung der Bauarbeiter als Schwerstarbeiter, wodurch ihnen das Recht auf Anwendung erhöhter Lebensmittelmengen zusteht, ist folgende Antwort eingegangen:

Düsseldorf, den 21. Februar 1917.

Kriegsamtstelle Düsseldorf.

Nbt. N B, Nr. 91.

An den Zentralverband christl. Bauarbeiter Deutschlands, Köln, Wenzler Wall 9.

Auf Ihr an die Kriegsamtstelle des stellvertretenden Gen.-Kom. VIII. A.-K. in Koblenz gerichtetes Schreiben vom 14. d. M. teilt die Kriegsamtstelle mit, daß zurzeit Erwägungen schweben, den Bauarbeitern der Rüstungsindustrie die Brotzulage zu gewähren, welche die Schwerstarbeiter erhalten.

Auch wird Ihnen die neue Fleisch- und Fettzulage von 50 bzw. 55 Gramm zugestimmt werden.

Der Vorstand. J. A. Referent der Abt. II.

Die Anmeldung zum Hilfsdienst

Der Reichsanzeiger vom 1. März veröffentlicht die Bundesratsverordnung über die Anmeldung aller Hilfsdienstpflichtigen zur Stammrolle. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Zum Zweck der Heranziehung zum Vaterländischen Hilfsdienst haben die Ortsbehörden eine Nachweisung zu liefern, in die alle in der Zeit nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen aufgenommen sind, soweit sie nicht unter die in § 5 dieser Verordnung vorgesehenen Ausnahmestimmungen fallen. Die Nachweisung ist in Form einer Sammlung von Karten anzulegen und bis zum 31. März 1917 dem zuständigen Untersuchungsamt zur Verfügung zu stellen.

§ 2. Die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen haben auf öffentliche Aufforderung der Ortsbehörde zu den

in der Aufforderung bestimmten Zeit bei der darin angegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldebarten erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort des Meldepflichtigen zu erfolgen.

§ 3. Von der persönlichen Meldung ist befreit, wer sich bis zu dem in der Aufforderung bestimmten Zeitpunkt bei der darin angegebenen Stelle schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte meldet. Für diese Karte ist ebenfalls das anliegende Muster maßgebend. In der Aufforderung ist bekanntzugeben, wo die Meldepflichtigen die Meldebarten erhalten.

§ 4. Genügen die Angaben in der schriftlichen Meldung nicht oder bestehen Bedenken gegen ihre Richtigkeit, so hat der Meldepflichtige sie zu ergänzen oder aufzuklären. Die Ortsbehörde kann ihn zu diesem Zwecke vorladen und sein Erscheinen nach den landesrechtlichen Vorschriften erzwingen.

§ 5. Von der Aufnahme in die Nachweisungen und von der Meldepflicht sind ausgenommen die Personen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbständig oder unselbständig im Hauptberuf tätig sind

1. im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst,
2. in der öffentlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung,
3. als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker,
4. in der Land- oder Forstwirtschaft,
5. in der See- oder Binnenschifffahrt,
6. in der See- oder Binnenschifffahrt,
7. im Eisenbahnbetrieb, einschließlich des Klein- und Straßenbahnen,
8. auf Werften,
9. in Berg- oder Hüttenbetrieben,
10. in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrikation,
11. in einzelnen kriegswichtigen Betrieben, die von den Kriegsamtstellen für ihre Bezirke bezeichnet werden.

Auf die hienach für den Bezirk einer Ortsbehörde bestehenden Ausnahmen ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen.

§ 6. Gibt ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle, so hat er sich spätestens am dritten darauf folgenden Werktag bei der von der Ortsbehörde öffentlich bekanntgegebenen Stelle persönlich zu melden und die für die Ausfüllung der Meldebarte erforderlichen Angaben zu machen. Die Meldung hat am Wohnort, bei dessen Wechsel am neuen Wohnort zu erfolgen. Sie kann auch schriftlich unter ordnungsmäßiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Karte bis zu dem von der Ortsbehörde bestimmten Zeitpunkte geschehen; dabei gilt § 4. Die Ortsbehörde gibt die ausgefüllte Meldebarte an den zuständigen Einberufungsausschuß weiter.

Außerdem hat der Arbeitgeber, wenn ein bisher nach § 5 von der Meldepflicht Befreiter die dort bezeichnete Tätigkeit bei ihm ausübt, dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Bei Beschäftigungen im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienst hat der unmittelbare Vorgesetzte die Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 beziehen sich nicht auf den Fall, daß ein bei einer Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchenbehörde angestellter oder beschäftigter Beamter zwecks Verwendung an einer anderen Dienststelle derselben Behörde oder im Dienste einer anderen Behörde versetzt oder vorübergehend abgeordnet wird.

§ 7. Gibt ein in die Nachweisung Aufgenommener seine bisherige Tätigkeit auf oder wechselt er seine Beschäftigungsstelle oder seine Wohnung, so hat er dies spätestens am dritten darauf folgenden Werktag dem zuständigen Einberufungsausschuß mitzuteilen. Dabei ist eine neue Tätigkeit, Beschäftigungsstelle oder Wohnung anzugeben. Ueber die Meldung bez. Wohnungswechsels bestimmt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen, Württemberg das Kriegsministerium das Nähere.

§ 11. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wer entschädigt Quarantänezeit?

In den besetzten Gebieten wurden und werden noch zurzeit hunderte von Bauarbeitern beschäftigt. Nach Erfüllung ihres dortigen Arbeitsvertrages mußten viele derselben sich bei ihrer Heimreise einer Quarantäne unterziehen, die sich teilweise auf die Dauer von 4—6 Wochen erstreckte. Hierfür bekamen die Arbeiter von ihren Arbeitgeber keine Vergütung, was zu einer großen Anzahl Klagen am Gewerbegericht Anlaß gab. Die Ansprüche der Arbeiter an die in Betracht kommenden Baufirmen, mußten von den Gewerbegerichten abgewiesen werden, da die Armeekommandos den Baugeschäften bescheinigten, daß die Internierung aus militärischen Gründen erfolgte und die Baugeschäfte hierfür nicht schadenersatzpflichtig seien.

Der Bundesrat hat am 8. Februar wie im Reichsgesetzblatt Nr. 24 veröffentlicht wurde, bekannt gegeben, daß diejenige Militärbehörde, die die Internierung anordnete, diese Zeit entschädigen werde.

Der Antrag auf Entschädigung ist zur Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten bei dem Militärbefehlshaber der die Internierung anordnete, anzubringen. Wir raten allen in Betracht kommenden Bauarbeitern, möglichst bald bei dem betreffenden Armeekommando ihre Ansprüche geltend zu machen.

